



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr.: 22/Jahrgang 2008	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt – Referat I.4 – Presse und Medien – Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	15.08.2008
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 – Presse und Medien, Ruhrstraße 32–34, 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Rouven Benjamin Henschel, Großenbaumer Str. 101 A, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.000444147/23 am 18.07.2008 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.07.2008 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 306, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

M e n k e

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dan-Michael Hartmann, Kiefernkamp 8, 47445 Moers, unter Aktenzeichen 33.1.41 / WES-D321 am 24.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Uwe Michael Goßen, Knüfen 55, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / BOT-QE216 am 24.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christoph Johannes Schmeling, Mats Kamp 13, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-JF748 am 25.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Thomas Minga, Frintroper Str. 16, 45475 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.41 / BO-BS586 am 29.05.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15

Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ridha Ben Jomaa Mnasser, Schillerstr. 28, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-RM43 am 30.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Klaus Wilmsen, Klöttchen 25, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-LP5 am 30.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manuela Susan Weißflog, Sandstr. 116, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-SW25 am 17.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manuela Susan Weißflog, Sandstr. 116, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-SW23 am 17.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Manuela Susan Weißflog, Sandstr. 116, 45473 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-II17 am 10.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15

Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Ahmet Urganci, Sandstr. 1 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-DI14 am 27.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Horst Lindermann, Bruchstr. 46, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-HU13 am 13.06.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Domenico D'Arcangelo, Heißener Str. 39 A, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-DA888 am 31.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 04.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Christoph Johannes Schmeling, Mats Kamp 13, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-CY895 am 01.08.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Firma MTS GmbH Mülheimer Telemarketing Service, Dessauer Str. 60, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.11 / MH-TK90 am 01.07.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die Betroffene unter der o.g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Rüdiger Karl Emil Hooß, Straßburger Allee 68, 45481 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33.1.02 / MH-RH8 am 06.08.2008 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz in Verbindung mit § 15 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Er kann von der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 - 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 08.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

L a u t e r f e l d

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
(SGB X)

Der an Patrick Podlesnik, zuletzt wohnhaft gewesen in 45127 Essen, Söllingstr. 106, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid vom 09.05.2008 (Aktenzeichen: 50-714/90046/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 108), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Öffentliche Zustellung
eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides
gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch
(SGB X)

Der an Thomas Minga, zuletzt wohnhaft gewesen in 45475 Mülheim an der Ruhr, Frintroper Str. 16, zuzustellende Rücknahme- / Rückforderungsbescheid (Aktenzeichen: 50-714/86834/E6) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme- / Rückforderungsbescheid gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50, 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Immand (Zimmer 515), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

I m m a n d

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 30.05.2008 - Ordn.-Nr.: Inn 1e/1 und 94 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zz. gültigen Fassung über die Grundstücke „Klöttschen 1, 3 und Parallelstraße ohne Hausnummer“ mit der Katasterbezeichnung:

Mülheim, Flur 27,
Flurstück-Nr. 304, 305, 308, 326

ist gemäß § 71 BauGB am 18.06.2008 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 05.08.2008

Umlegungsausschuss
der Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Bekanntmachung

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“

vom 29.07.2008

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan gekennzeichnet. Zudem ist ein städtebaulicher Entwurf beigelegt.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen unter Berücksichtigung der Erkenntnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erarbeiteten Bebauungsplanentwurf dem Planungsausschuss zum Auslegungsbeschluss vorzulegen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Gebiet des vorgesehenen Bebauungsplanes ist gemäß § 15 BauGB auszusetzen, soweit zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird unter Darlegung der Planungsziele gleichzeitig veröffentlicht.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Beschlüsse sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat die Beschlüsse des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

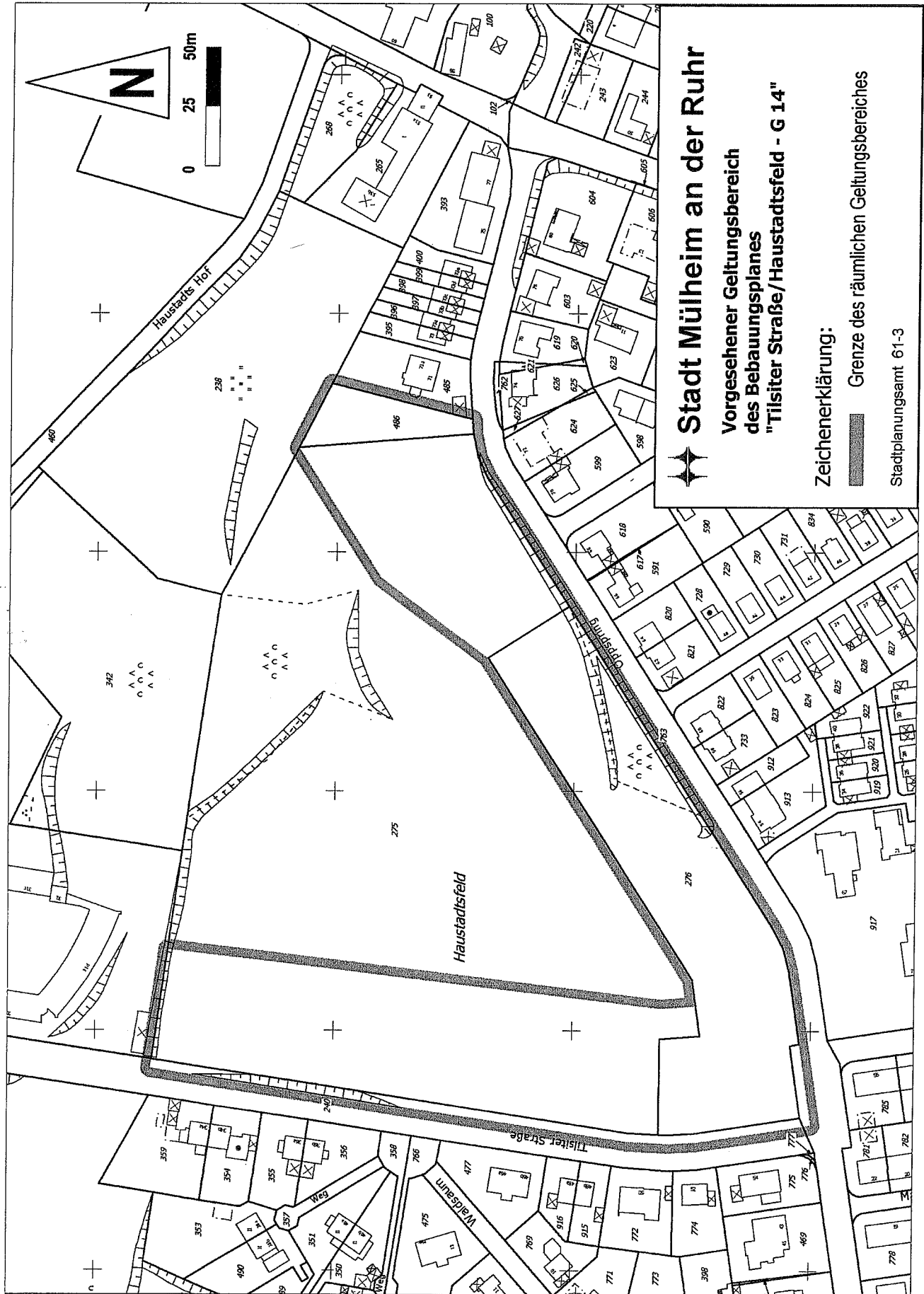
Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14 “

I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 17.06.2008 beschlossen, bei der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) für den o. g. Bebauungsplan folgende in Zeichnung und Text angegebenen allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich darzulegen:

Mit diesem Bebauungsplan soll entlang der Tilsiter Straße Baurecht für ein 16 m tiefes Bau-
feld und an der Straße „Oppspring“ Baurecht für zwei 16 m tiefe Baufelder beidseitig einer
privaten Erschließungsstraße geschaffen werden. Es sind Einzel- und Doppelhäuser in zwei-
geschossiger Bauweise vorgesehen.



Aushang und Beteiligung der Öffentlichkeit

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ und die Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke sowie der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in der Zeit **vom 18.08.2008 bis einschließlich 12.09.2008** im Stadtplanungsamt ausgehängt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit stehen

montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr

sowie freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr

Dienstkräfte im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 19.04 (19. OG),
zur Verfügung.

Bis zum Ende der Frist können Einzelgespräche geführt und etwaige Äußerungen zur Niederschrift vorgetragen werden.

Bei Bedarf können unter der Tel.: 0208 / 455 – 6100 weitere Termine beim Stadtplanungsamt vereinbart werden.

Schriftliche Äußerungen können bis zum Ende des für die Anhörung festgelegten Zeitraumes an die Oberbürgermeisterin (Stadtplanungsamt), Technisches Rathaus, gerichtet werden.

Nähere Einzelheiten zur Planung können ab dem 18.08.2008 auch im Internet unter www.muelheim-ruhr.de abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Die Oberbürgermeisterin

Dagmar Mühlenfeld

III

Einladung zur Öffentlichkeitsversammlung

Der Planungsausschuss hat beschlossen, die Anhörung der Öffentlichkeit zusätzlich im Rahmen einer Versammlung durchzuführen.

Diese Öffentlichkeitsversammlung findet am Donnerstag, den **28.08.2008, ab 18.00 Uhr** im Gemeindesaal der Heilig Geist Kirche, Zeppelinstraße 67, 45470 Mülheim an der Ruhr statt.

Hierzu lade ich alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein.

In dieser Versammlung werden von der Verwaltung die Planungsziele erläutert, sowie Fragen beantwortet und Äußerungen der Öffentlichkeit entgegengenommen.

Mülheim an der Ruhr, den 29.07.2008

Der Bezirksbürgermeister der Bezirksvertretung 1

Fessen

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die Straße

„Schöltges Hof“ in der im beigefügten Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:

Gemarkung Dümpten, Flur 13, Flurstück 659.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

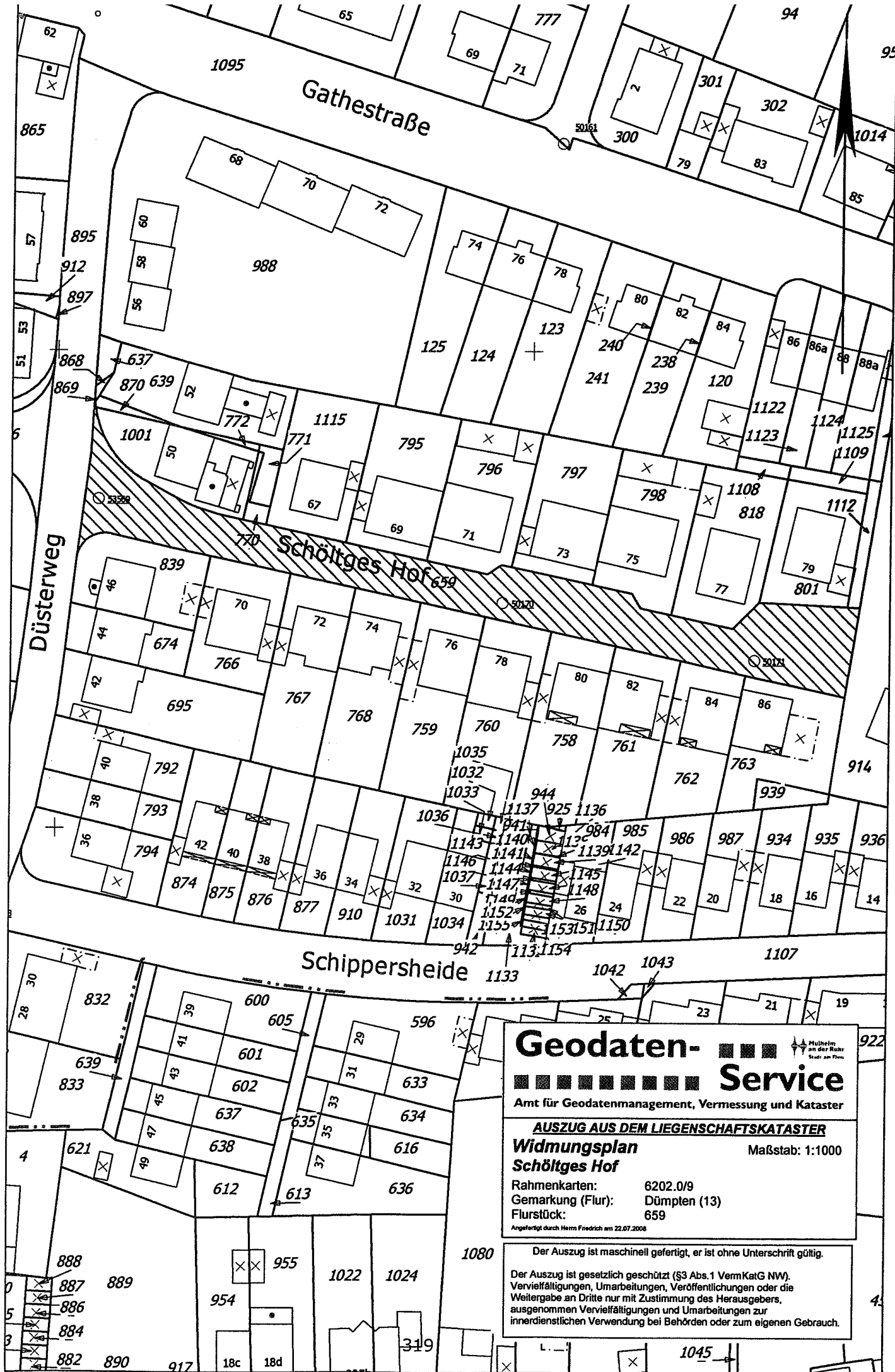
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr, den 01.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die **„Otto-Pankok-Straße“** in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche liegt in der Gemarkung Saarn, Flur 24.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr , den 01.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S.355); zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 1332), wird die

Stichstraße „Bruchstraße“ in der im beigefügten Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Anliegerverkehr (Fahrzeug- und Fußgängerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraße

Straßenuntergruppe:

Anliegerstraße

Die Widmungsfläche hat die Katasterbezeichnung:

Gemarkung Mülheim, Flur 19, Flurstück 126.

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Der Widmungsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

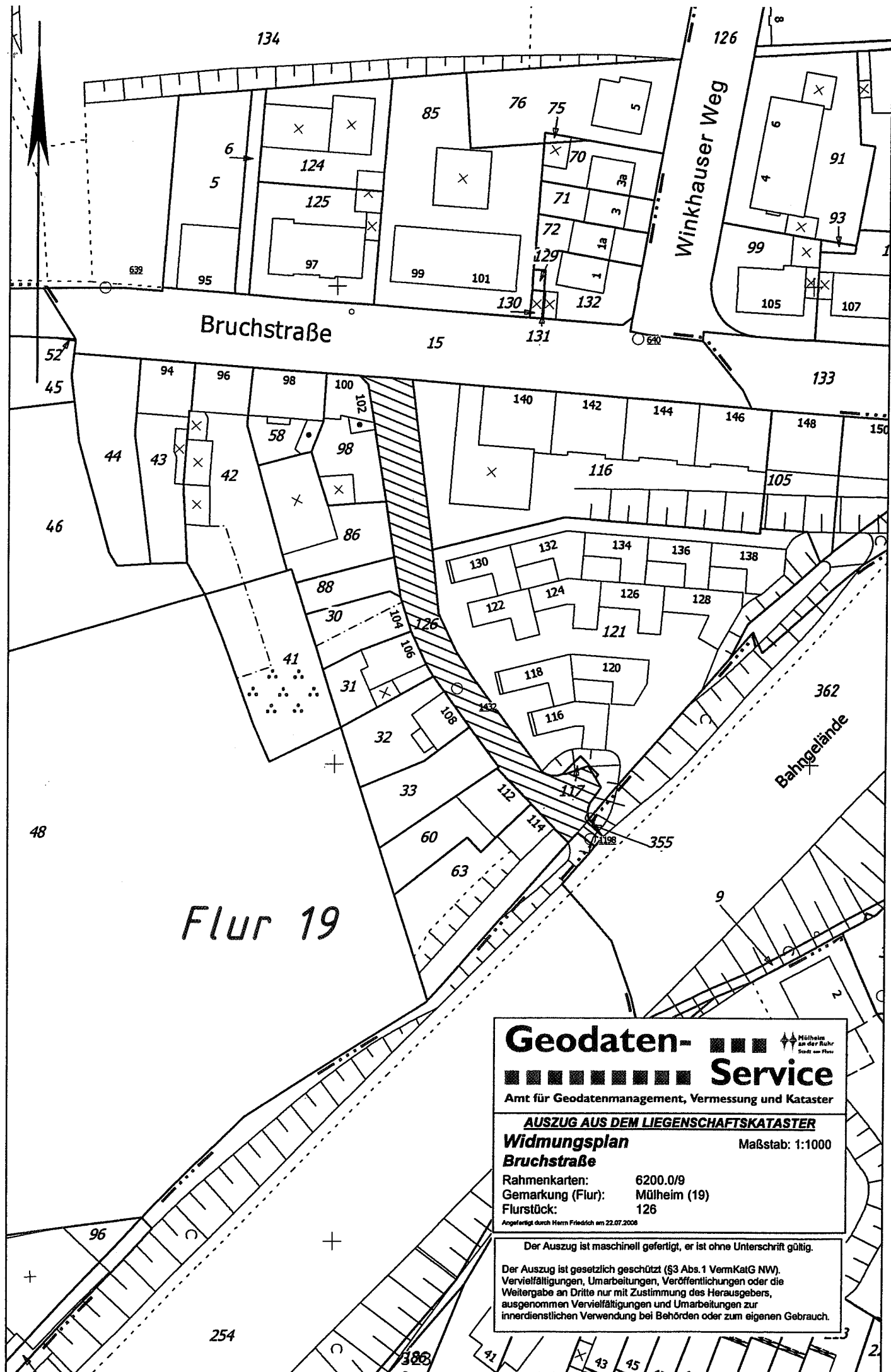
Hinweis

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr , den 01.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, S. 141, S. 216, S. 355), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13.03.2007 (GV. NRW. S. 133), wird der im Widmungsplan schraffiert gekennzeichnete **Weg nördlich der Sportanlage an der „Prinzeß-Luise-Straße“** mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die im Widmungsplan gekreuzt gekennzeichnete Wegefläche wird mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen öffentlichen Verkehr (Anliegerverkehr) gewidmet.

Straßengruppe:

Gemeindestraßen

Straßenuntergruppe (Fußweg):

sonstige Gemeindestraße

Straßenuntergruppe (Zufahrtsweg):

Anliegerstraße

Die Widmungsflächen haben die Katasterbezeichnung:

Gemarkung Broich, Flur 11, Flurstücke 373, 371, 419 (Teilfläche).

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. S.602); zuletzt geändert durch Artikel 3 des Ersten Teiles des Gesetzes vom 03.05. 2005 (GV. NRW. S. 498), gilt die vorstehende Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Hinweis

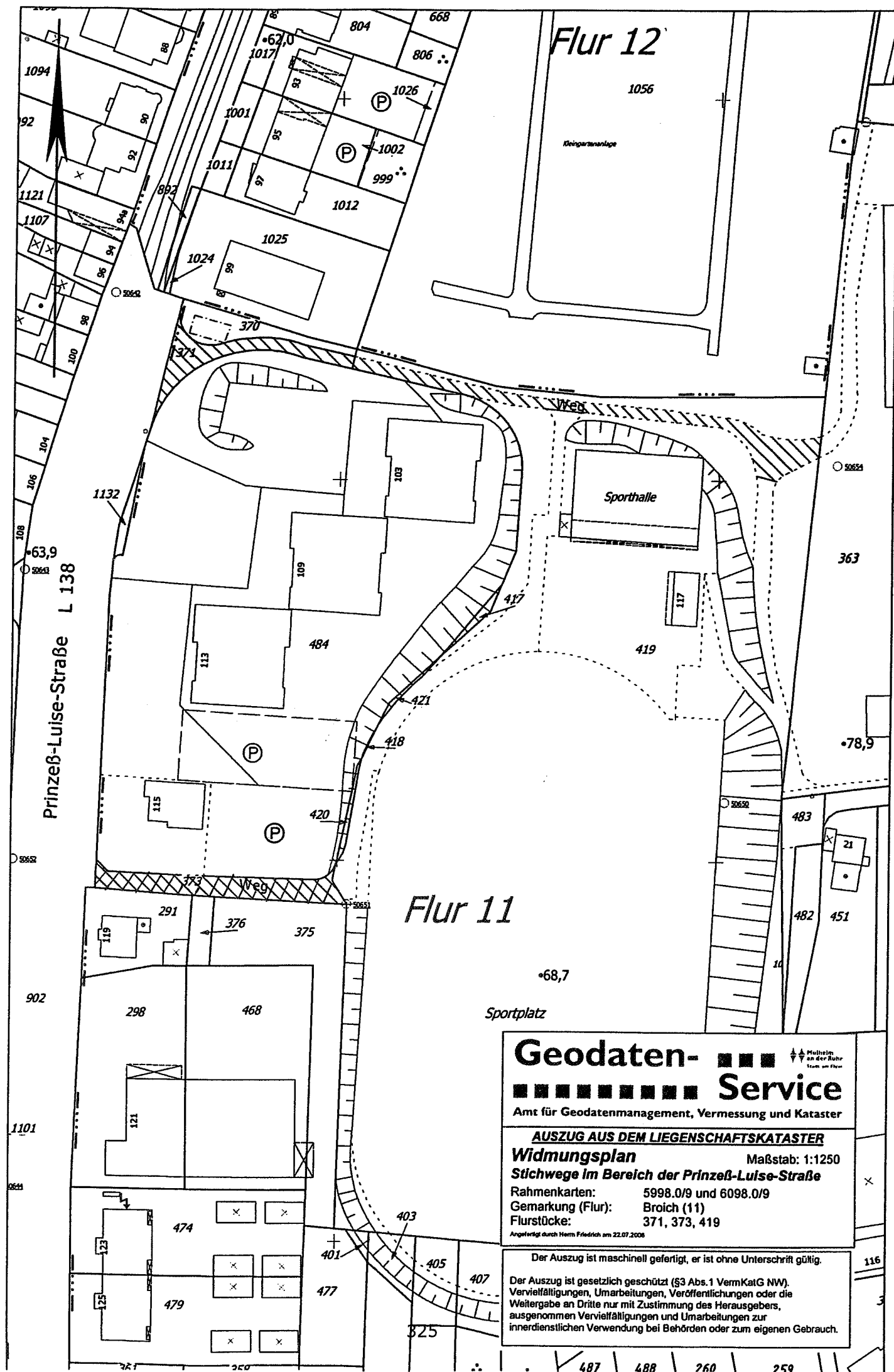
Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Die Begründung der Widmungsverfügung kann im hiesigen Technischen Rathaus, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden

Mülheim an der Ruhr , den 01.08.2008

Die Oberbürgermeisterin
I. A.

K e r l i s c h



Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH,
Duisburger Straße 78, 45479 Mülheim an der Ruhr

Die Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH schreibt öffentlich aus:

Gleisbau- und Tiefbauarbeiten in Mülheim an der Ruhr
Denkhauser Höfe zwischen Talstraße und Endhaltestelle Oberdümpten
Gleiserneuerung in Teilstücken

Angebotskosten: 20 €

Submissionstermin: 09.09.2008, 13.30 Uhr

Die Angebotsunterlagen können im Verwaltungsgebäude Duisburger Str. 78, Tel.: 0208/451-1711, Zimmer 1.7 in der 1. Etage, ab 25.08.2008 abgeholt oder gegen Verrechnungsscheck angefordert werden. Angebote sind bis Submissionstermin im verschlossenen Umschlag im Zimmer 1.7 abzugeben.

Mülheim an der Ruhr, 12.08.2008
Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH

Klaus - Peter Wandelenus

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr

Die Stadt Mülheim an der Ruhr schreibt Arbeiten gemäß VOB Teil A öffentlich aus. Angebotsvordrucke können im technischen Rathaus beim Referat VI, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr (2. Etage, Zimmer 02.24, Tel. 0208/455-6032, FAX 0208/455-58-6032, Postfach 10 19 53 - PLZ: 45466 MH) abgeholt oder angefordert werden. Der Preis kann nur in bar oder mit Verrechnungsscheck bezahlt werden; die Kosten werden nicht erstattet.

Nr.	Art der Arbeiten	Preis in €	Verkauf ab	Submission	
				Datum	Uhrzeit
032	Erneuerung der Schulstraße, von Friedrichstraße bis inkl. Einmündung Dohne - Fahrbahn gemäß Bauklasse III in Asphalt, ca. 1.400 m ² , Gehweg in Pflaster ca. 125 m ² , Senken und Senkenleitungen komplett neu	20,00	15.08.08	04.09.08	10.00
033	Umbau des Einmündungsbereiches Obere Saarlandstraße / Reichspräsidenten Straße - Der Einmündungsbereich soll für eine LSA umgebaut werden. Hauptpositionen: 1.020 m ³ Straßenbaustoffe aller Art aufnehmen und entsorgen; 1.300 m ² bit. Befestigung fräsen (Zul.); Entsorgung teerhaltiges Material (Zul.): 780 t; 13 Kabelschächte herstellen; 550 m Leerrohrverlegung; 8 Signalmasten aufstellen; 60 m Kanalverlegung bis DN 250; 265 m ² Frostschuttschicht d=31 cm; 370 m ² Schottertragschicht d=15 cm; bit. Befestigung herst.: 820 m ² Deckschicht; 385 m ² Tragschicht; 195 m ² Binderschicht; 330 m Bordsteine verlegen; 560 m ² Betonsteinpflaster verlegen	15,00	15.08.08	09.09.08	10.00

Stadt Mülheim an der Ruhr, 13. August 2008

Die Oberbürgermeisterin
Referat VI
I. A.

Stachelhaus

I n h a l t

	<u>Seite</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Rouven Benjamin Henschel)	307
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dan-Michael Hartmann, Moers)	307
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Uwe Michael Goßen)	308
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christoph Johannes Schmeling)	308
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Thomas Minga)	308
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ridha Ben Jomaa Mnasser)	308
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Klaus Wilmsen)	308
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Manuela Susan Weißflog)	309
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Manuela Susan Weißflog)	309
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Manuela Susan Weißflog)	309
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Ahmet Urganci)	309
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Horst Lindermann)	309
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Domenico D’Arcangelo)	310
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (MTS GmbH Mülheimer Telemarketing Service)	310
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Christoph Johannes Schmeling)	310
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Rüdiger Karl Emil Hooß)	310
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Patrick Podlesnik)	311
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides gem. §§ 48, 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) (Thomas Minga)	311
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Klöttschen 1, 3 und Parallelstraße ohne Hausnummer)	311
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“ vom 29.07.2008	312
Bekanntmachung: Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan „Tilsiter Straße / Haustadtsfeld – G 14“	314
Widmungsverfügung (Schöltges Hof)	318
Widmungsverfügung (Otto-Pankok-Straße)	320
Widmungsverfügung (Stichstraße „Bruchstraße“)	322
Widmungsverfügung (Weg nördlich der Sportanlage an der „Prinzeß-Luise-Straße“)	324
Öffentliche Ausschreibung der Mülheimer VerkehrsGesellschaft mbH	326
Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mülheim an der Ruhr	327